

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.339.432

Wien, 22.6.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1731/J der Abgeordneten Mag. Gerald Hauser und weiterer Abgeordneten betreffend Lebendtiertransporte** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Werden Sie sich auf EU-Ebene für einheitliche Tierschutzbestimmungen einsetzen?*
- *Werden Sie sich auf EU-Ebene gegen Lebendtiertransporte in Drittstaaten einsetzen?*

Da Tiertransporte oftmals für die Tiere mit erheblichem Leid verbunden sind, ist es mein klares Ziel, dass der Transport von lebenden Tieren auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird. Besonders die langen Strecken in Drittländer außerhalb der EU bedeuten für die Tiere extreme Strapazen, deshalb werde ich mich auch auf EU-Ebene dafür einsetzen, diese Transporte zumindest auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Einhaltung der europäischen Regelungen spielt gerade beim Transport von Tieren eine essentielle Rolle. Daher ist die Frage der Tiertransporte in Europa nur auf europäischer und internationaler Ebene zielführend weiter zu entwickeln und ein verbesserter

Informationsaustausch und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten äußerst wichtig. Es ist daher auch notwendig, eine gemeinsame Linie bei der Interpretation der Tiertransportproblematik auf europäische Ebene zu verfolgen.

Am 27. November 2019 fand diesbezüglich das erste Multilaterale CVO Meeting bei der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel statt. Eingeladen wurden alle CVOs der Mitgliedstaaten um eine gemeinsame Linie bei Tiertransportproblemen zu finden. Eine Folgesitzung fand am 27. Jänner 2020 statt.

Das Thema Tiertransporte wurde auch bei verschiedenen anderen internationalen Sitzungen mit den anderen Mitgliedstaaten behandelt wie z.B. das jährliche NCP Meeting (Kontaktstellentreffen für Tierschutz beim Transport) in Grange, Irland (letztes Treffen am 11./12. Dezember 2019), regelmäßige CVO Treffen und/oder die EU Animal Welfare Plattform. Zum Thema Tiertransport gab es auch ein bilaterales Treffen in Irland. Auch hier wurden Erfahrungen ausgetauscht und an gemeinsame Verbesserungen gearbeitet.

Die Abstempelung von Fahrtenbüchern für Langstreckentransporte in Drittstaaten erfolgt nur dann, wenn die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 realistisch eingehalten werden und dies im Rahmen der Plausibilitätsprüfung kontrolliert wurde. Zudem besagt das EuGH Urteil-C-424/13, dass die Bestimmungen der Verordnung auch für den außerhalb der Union stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden müssen.

Fragen 3 und 4:

- *Werden Sie Tiertransporte in Länder, in denen die Tiere ohne Betäubung geschlachtet werden, verbieten?*
- *Werden Sie Tiertransporte in Länder, in denen die Tiere misshandelt werden (z.B. in die Augen gestochen, die Sehnen durchgeschnitten usw), verbieten?*

Transporte in Drittstaaten sind ein kritisches Thema. Österreich hat keine offiziellen Zeugnisse für den Export von Schlachtrindern d.h. aus Österreich werden bereits keine Rinder zur Schlachtung in Drittländer verbracht. Der Export von NutZRindern hat eine eingeschränkte Bedeutung für die heimische Viehwirtschaft und findet nur auf Basis von privaten Händlervereinbarungen statt.

Aktuell erarbeitet das Ministerium einen Vorschlag für eine rechtliche Klarstellung dahingehend, dass solche Direktexporte aus Österreich untersagt werden, dies würde den Amtstierärzten Rechtsicherheit bieten.

Mit einem Erlass „Vorgehen bei Lebendtiertransporten in und durch die Russische Föderation“ habe ich klargestellt, dass die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden des Verwaltungsbereichs anzuweisen sind, besonders darauf zu achten, dass Transportunternehmer/Transportunternehmerinnen und Organisatoren/Organisatorinnen der Transporte bei jeder Anmeldung eines Tiertransports zwingend Ruheorte und Versorgungsstellen im Drittland nachvollziehbar und sicher belegen z.B. durch amtliche Bestätigungen der Zulassung der Versorgungsstationen, Fotos oder Videos und Reservierungen für das Einstellen der Tiere.

Nur soweit am angegebenen Ort die notwendige Infrastruktur besteht, um die Tiere abzuladen und bedarfsgerecht zu versorgen, kann davon ausgegangen werden, dass das Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und ein rechtskonformer Transport möglich ist. Dabei muss nachgewiesen werden, dass für den geplanten Zeitraum der Abladung ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen (tierart- und tierkategoriebezogene Kapazitäten hinsichtlich Unterbringung, Fütterung, Tränken Melken, etc.).

Um erhebliche Verstöße gegen die tierschutzrechtlichen Vorschriften zu verhindern müssen deshalb Transportunternehmer/Transportunternehmerinnen und Organisatoren/Organisatorinnen der Transporte bei jeder Anmeldung eines Tiertransports zwingend Ruheorte und Versorgungsstellen im Drittland durch entsprechende Dokumentationen nachvollziehbar und sicher belegen.

Wenn trotz Aufforderung der abfertigenden Behörde für vorhergehende Transporte auf derselben Route vom Transportunternehmer/von der Transportunternehmerin keine Navigationsdaten vorgelegt wurden, aus denen ein Abladen und eine Versorgung der Tiere plausibel hervorgehen, sind erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit des Transportunternehmers/der Transportunternehmerin berechtigt und wäre schon aus diesem Grund das Abstempeln der Fahrtenbücher auszusetzen.

Planungen von Lebendtiertransporte in und durch die Russische Föderation sowie nach Aserbaidshan, Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan erfüllen die oben dargestellten Anforderungen nicht, soweit der Bestimmungsort nicht

innerhalb der zulässigen und realistischen Transportzeit von einer zugelassenen Versorgungsstation erreicht werden kann.

Informationen über geeignete Versorgungsstationen sind dementsprechend sehr sorgfältig, eventuell unter Einbeziehung der Kontaktstelle für Tierschutz und Tierschutz beim Transport zu überprüfen. Fahrtenbücher, bei denen Zweifel bestehen, dass die Angaben plausibel sind - etwa in Bezug auf Transportzeiten oder die Versorgungsstellen - sind nicht abzustempeln.

Weiteres ist neben der Implementierung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf Ebene der Europäischen Union Österreich ein Anliegen, dass regional gesehen darüberhinausgehend in den Staaten der OIE Region Europa die O.I.E Standards berücksichtigt werden, welche sich mit den Themen wie Tiertransport, aber auch Schlachtung und Tötung von Tieren befassen. Die „O.I.E Platform on Animal Welfare for Europe“ soll die Staaten in Europa dabei unterstützen, koordinierte Maßnahmen zum Tierschutz zu entwickeln und auszutauschen, dazu werden auf der Homepage der Plattform bewährte Methoden, Empfehlungen und Leitlinien zur Verfügung gestellt um die Umsetzung der OIE Standards über das Wohl der Tiere sowohl beim Transport als auch bei der Schlachtung zu verbessern.

Frage 5:

- *Wie oft kommt Etikettenschwindel bei den Tiertransporten vor?*
 - a. *Wie hat sich dieser in den letzten fünf Jahren entwickelt?*
 - b. *Was waren die konkreten Fälle (was wurde falsch angegeben)?*
 - c. *Gibt es dazu eine EU-weite Statistik? Falls ja, bitte um Bekanntgabe.*

Informationen über Etikettenschwindel bei Tiertransporten liegen dem ho. Ressort nicht vor.

Frage 6:

- *Ist eine Kürzung der Transportzeit für Lebewidertiertransporte geplant?*

Eine maximale Beförderungsdauer von Schlachttieren von 8 Stunden sowie ein Verbot des Transportes von nicht-entwöhnten Jungtieren über mehr als 8 Stunden ist von Österreich schon seit langem eine wiederholte Forderung. Österreich hat alle Initiativen auf entsprechende Änderungen im EU Recht unterstützt.

Frage 7:

- *Sind stärkere Kontrollen der Lebewidertiertransporte geplant?*

Ja, um dem Wunsch der Politik nachzukommen, wurde im Kontrollplan 2020 die Mindestanzahl der Kontrollen für das Berichtsjahr 2020 um 20% erhöht. Es wird eine Mindestanzahl von jährlich 12.000 durchzuführenden Kontrollen vorgegeben, wobei davon mindestens 10% auf der Straße erfolgen müssen. Bereits im Jahr 2019 fanden Gespräche mit den Bundesländern über eine Erhöhung der Mindestanzahl an Kontrollen von Lebewidertiertransporten auf der Straße statt. Es zeigte sich, dass sich in den letzten Jahren die Transitrouten von Lebewidertiertransporten in Österreich geändert haben und ein neues Konzept für Schwerpunktkontrollen notwendig ist um langfristige Verbesserungen zu erzielen. Als Basis für die Kontrollpläne für 2021 soll das Ergebnis der externen Evaluierung der alten Kontrollpläne dienen. SAFOSO AG (Schweiz) wurde mit der Durchführung der Studie beauftragt. Start der Studie ist im Frühjahr 2020, der Schlussbericht liegt voraussichtlich Ende Juli 2020 vor. Da die größte tierschutzrechtliche Problematik bei Verbringungen von Tieren bei langen Beförderungsdauern und bei Transporten in Drittstaaten besteht, muss dies ins neue Konzept eingebunden werden.

Frage 8:

- *Ist eine Förderung von Fleischtransport anstelle von Lebewidertiertransporten geplant?*

Betreffend Tiertransporte verfolgt mein Ressort die 3 Hauptziele: So wenig wie möglich – So kurz wie möglich – So gut wie möglich! Alles was diese Ziele unterstützt, ist in meinem Sinne. Österreich verfügt zwar über überdurchschnittlich hohe Tierschutzstandards, nichtdestotrotz arbeiten wir ständig an weiteren Verbesserungen um Transporte zu reduzieren und das Wohl des Tieres während des Transports zu gewährleisten.

Meinem Ressort obliegt die veterinärbehördliche Verantwortung bei der Durchführung von Transporten. Welche Alternativen (z.B. Fleischexport, Embryonenexport) und wie die dazu erforderlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu gestalten sind, fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Diese Frage wäre an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu richten.

Frage 9:

- *Ist die Einhaltung der Tierschutzvorschriften der Europäischen Union in Drittstaaten durch bilaterale Verhandlungen mit Drittstaaten geplant?*

Die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen außerhalb des Gebietes der EU wird einerseits durch die Plausibilitätsprüfung gem. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr.1/2005 in Zusammenhang mit dem EUGH-Urteil C-424/13, andererseits durch Austrittskontrollen gemäß Art. 21 der Verordnung(EG) Nr.1/2005 und Retrospektivkontrollen sichergestellt.

Der Inhalt von Exportzertifikaten wird grundsätzlich im Wege von Verhandlungen zwischen dem importierenden Land (Drittland) und dem exportierenden Land (Österreich bzw. die Europäische Kommission) auf Grundlage der vom jeweiligen Drittstaat gestellten Anforderungen festgelegt. Die Inhalte eines Zertifikates werden vom importierenden Drittland (EU-Ausland) vorgeschlagen. Tierschutzbestimmungen des Drittlandes werden insofern berücksichtigt, als grundsätzlich festgelegt wurde, dass von Seiten der österreichischen Veterinärbehörde keine Verhandlungen über Schlachtierzertifikate geführt werden. Da Zucht- und Nutztiere einen hohen (finanziellen) Wert besitzen ist die Einhaltung entsprechender Tierschutzstandards im Interesse des Käufers.

Es sind keine anderen bilateralen Abkommen mit Drittstaaten geplant, da die Einhaltung der europäischen Regelungen im Tiertransport eine gemeinsame Linie bei der Interpretation der Tiertransportproblematik mit den anderen EU Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Frage 10:

- *Wer kontrolliert die Einhaltung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs von 2015, welches die Mindestanforderungen für Lebendtiertransporte der EU-Verordnung auch in Drittländern bis zur Entladung ausweitet?*

Bei Drittstaaten anlässlich der Plausibilitätsprüfung gem. Artikel 14 der Verordnung(EG) Nr.1/2005 in Vollzug von EUGH-C-424/13 überprüft die zuständige Behörde am Versandort bzw. der Amtstierarzt, ob die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer/Transportunternehmerinnen über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügen und ob das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Sie verpflichtet den Organisator, wenn das Ergebnis der Kontrolle nicht zufriedenstellend ist, die Planung der vorgesehenen langen Beförderung so zu ändern, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

Durch die Plausibilitätskontrolle gem. Art. 14 der Verordnung(EG)Nr.1/2005 wird sichergestellt, dass die EU-Verordnung bis zum Zielort eingehalten wird, auch wenn dieser außerhalb der EU liegt. Dabei kommen Wetter-Websites, Routenplaner und Ergebnisse von Retrospektivkontrollen als Hilfsmittel zum Einsatz.

Außerdem finden Kontrollen an Ausgangsorten und Grenzkontrollen gemäß Art.21 der Verordnung(EG) Nr.1/2005 statt, bei denen unter anderem kontrolliert wird, ob die Tiere im Einklang mit den Vorschriften dieser Verordnung transportiert werden, insbesondere ob die Tiere mit Blick auf ihre Weiterbeförderung transportfähig sind und ob die Transportunternehmer im Falle der Ausfuhr den Nachweis erbracht haben, dass bei der Beförderung vom Versandort zum ersten Entladeort im Endbestimmungsland die Vorschriften der internationalen Übereinkommen, die im Anhang V aufgelistet sind und in den betreffenden Drittländern gelten, eingehalten wurden.

Auch Retrospektivkontrollen dienen zur Überprüfung der Einhaltung der Schutzbestimmungen außerhalb des Gebietes der EU, insbesondere zur Überprüfung der Beförderungszeiten und Ruheintervallen. Diese werden nach dem Ende des Transports durchgeführt.

- a) Wie viele Kontrollen gab es seit 2015? Welcher prozentuelle Anteil der Tiertransporte wurde kontrolliert?

Folgende Kontrollen wurden seit 2015 jährlich durchgeführt:

	2015	2016	2017	2018
Anzahl der Kontrollen	159.146	152.653	151.908	182.541
Anzahl der Transporte mit Zuwiderhandlungen	1.285	1.382	1.200	1.080
Gesamtzahl der Verstöße	1.661	1.990	1.588	1.450
Anzahl der Transporte, mit Schmerzen, Schäden und Leiden verbunden	108	80	72	76
Zahl der gesetzten Maßnahmen	1.498	1.719	1.305	1.285

- b) Was waren die Ergebnisse dieser Kontrollen?
 c) In wie vielen Fällen sind alle Vorgaben eingehalten worden?

Die Anzahl an Verstößen in % bezogen auf die Gesamtzahl der Tierschutzkontrollen von Tiertransporten ist in den letzten Jahren gesunken und liegt 2018 bei 0,59%. Somit sind 2018 bei 99,4 % aller Kontrollen alle Vorgaben bei Tiertransporten eingehalten worden:

Insgesamt wurden 2018 182.541 Kontrollen von Tiertransporten durchgeführt. Dabei wurden 1.080 Transporte mit Zuwiderhandlungen festgestellt, dies entspricht einem prozentuellen Anteil von 0,59 %, wobei 76 Transporte davon (entspricht 0,04%) mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden war.

Bedingt durch die hohe Anzahl der Kontrollen am Bestimmungsort ergeben sich die größten Beanstandungszahlen im Rahmen von Kontrollen am Bestimmungsort (Schlachthof). Ausgehend von der Gesamtzahl der Kontrollen ist jedoch die prozentuelle Beanstandungsquote bei Kontrollen auf der Straße bei weitem am höchsten. Daher

wurden im Kontrollplan 2020 die Mindestanzahl der Gesamtkontrollen und der Straßenkontrollen für das Berichtsjahr 2020 um 20% erhöht.

Frage 11:

- *Wie viele Lebewertiertransporte gab es seit 2015 innerhalb der EU?*

Mein Ressort stellt die folgenden veterinärrelevanten Daten aus dem veterinärbehördlichen Trade Control and Expert System (TRACES) System zur Verfügung.

a. Wohin sind diese Tiere transportiert?

Export	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Pferde	3 279	3 449	3 463	3 504	3 745	17 440
Rinder	101 061	104 924	95 536	91 372	90 151	483 044
Schweine	65 909	58 807	55 324	43 252	41 121	264 413
Schafe	17 653	16 345	22 061	24 170	25 720	105 949
Ziegen	10 195	8 487	8 660	10 368	8 294	46 004
Hühner	15 282 010	17 895 099	18 378 496	17 336 059	14 290 076	83 181 740
Puten	6 962 987	7 027 568	6 950 883	5 679 499	5 751 780	32 372 717

b. Um welche Tiere/Tierarten hat es sich gehandelt?

Transporte aus anderen EU-Ländern (eine Aufschlüsselung, wie viele dieser Tiere aus welchen EU Mitgliedstaaten und der Schweiz nach Österreich verbracht wurden, ist in Bearbeitung) in das Bestimmungsland Österreich

Import	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Pferde	4 034	3 673	4 870	4 985	6 397	23 959
Rinder	126 206	117 639	114 964	111 315	105 613	575 737
Schweine	695 514	527 279	544 374	562 792	533 661	2 863 620
Schafe	30 255	38 985	29 505	21 034	16 059	135 838
Ziegen	399	847	397	54	40	1 737
Hühner	15 245 182	17 266 721	17 170 899	17 537 921	19 782 295	87 003 018
Puten	551 144	511 246	437 852	301 147	93 338	1 894 727

c. Wie oft wurden diese Lebewertiertransporte in den letzten fünf Jahren in der EU kontrolliert und mit welchem Ergebnis?

Hier wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Frage 12:

- *Aus welchen EU-Ländern wurden in den letzten fünf Jahren lebende Tiere in Drittstaaten exportiert und in welchen Mengen?*
 - a. *Können Sie anhand der Ohrmarken feststellen, wie viele Tiere, die in Österreich geboren wurden, in Länder, in denen geschächtet wird, gelandet sind?*

Über diese Daten – Exportzahlen anderer EU Mitgliedstaaten - liegt dem BMSGPK keine Informationen vor, da die Beantwortung dieser Anfrage von der EU aus Datenschutzgründen abgelehnt wurde; es wurde in der Anfrage PA 2041 J eine Exportstatistik für Lebendtierexporte aus Österreich in Drittstaaten für 2016 – 2017 zur Verfügung gestellt.

In der Beilage wird die Exportstatistik 2016-2020 aus dem TRACES System angeschlossen.

Österreich exportiert Zucht- und Nutztiere in Drittstaaten.

Demnach wurden aus Österreich bisher im Jahr 2020 7.304 Rinder nach Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Algerien, Eritrea, Georgien, Iran, Kirgistan, Kasachstan, Marokko, Mazedonien, Peru, Serbien, Russland, Türkei und Usbekistan exportiert, 2019 17.861 Rinder, 67 Schweine, 813 Schafe und 1.569 Ziegen, 2018 19.530 Rinder, 241 Schweine, 2017 23.976 Rinder, 16 Schweine, 947 Schafe und 1298 Ziegen und 2016 21.070 Rinder, 204 Schweine, 24 Schafe und 354 Ziegen exportiert. Seit 2017 nehmen Lebendtierexporte aus Österreich in Drittstaaten ab.

- b. *Aus welchen EU-Ländern wurden in den letzten fünf Jahren lebende Tiere in Länder, in denen geschächtet wird, exportiert? Und um welche Destinationen hat es sich gehandelt?*

Die Daten von z.B. bei Rinderlebendtierabgängen aus Österreich ins Ausland werden aus der AMA Rinderdatenbank ins VIS (Veterinärinformationssystem) übernommen. Es wird angegeben, ob es sich um einen Abgang ins EU-Ausland oder in einen Drittstaat handelt und welches Land als Gegenbetrieb angegeben ist. Diese Information wird gemeinsam mit der Ohrmarke des Tieres in der Datenbank gespeichert.

Allerdings kann nicht weiter verfolgt werden welche Tiere nach dem innergemeinschaftlichen Verbringen in weiterer Folge in Drittstaaten exportiert werden.

Es wurden daher nur die Daten für aus Österreich in Drittstaaten exportierte lebende Tiere erhoben und übermittelt. Dabei wurden auch die Länder angeführt, in welche die Tiere exportiert wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

